

316. Satzung über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB vom 07.10.1993

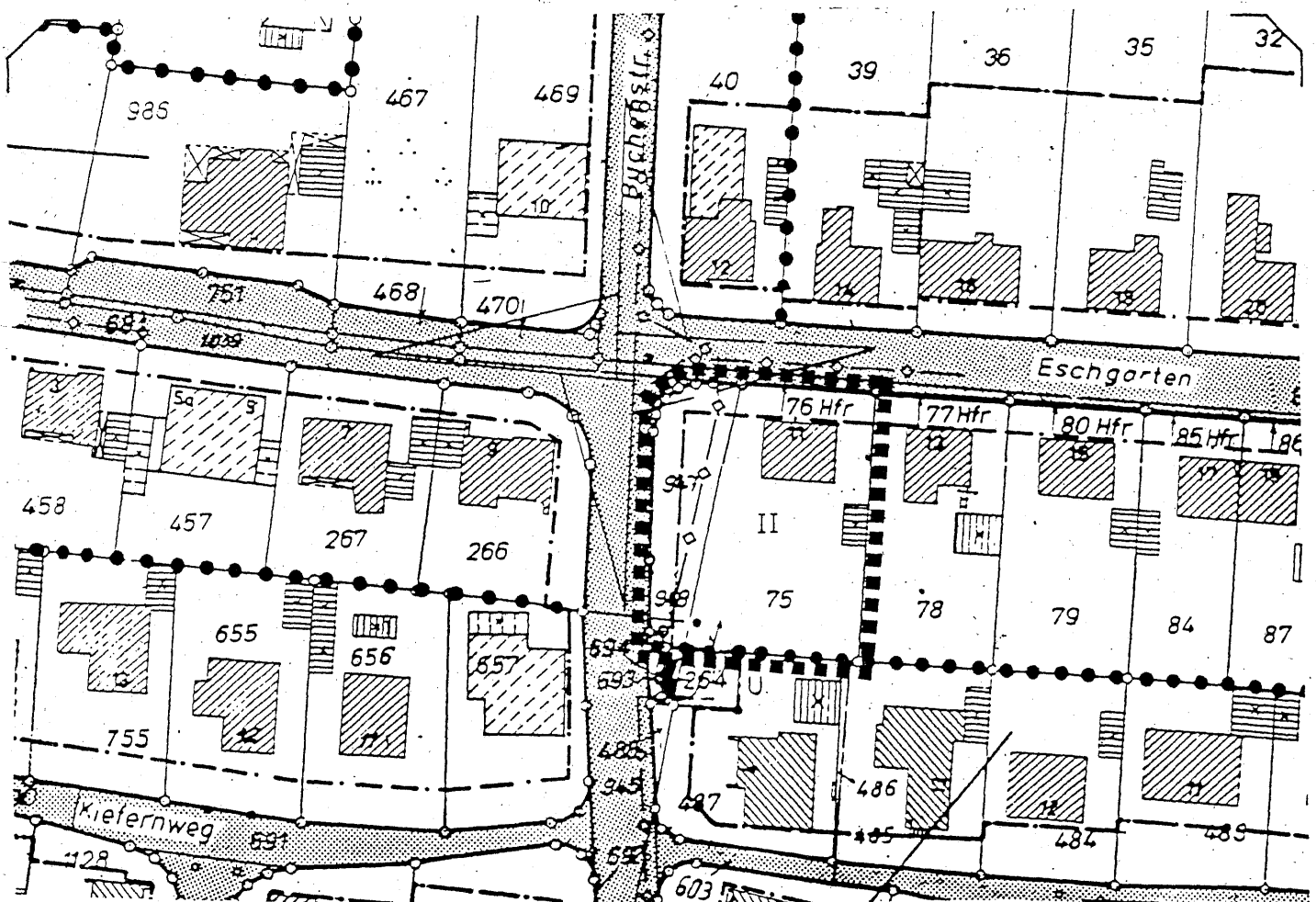
Zwecks Bebauung der Grundstücke Gemarkung Saerbeck, Flur 31, Flurstücke 75, 947 und 948 hat der Rat der Gemeinde Saerbeck am 07.10.1993 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2053) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) als Satzung beschlossen. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

"Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck als Satzung gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW. Ebenfalls wird die dem geänderten Bebauungsplan beigefügte Begründung beschlossen.

Die für die Grundstücke Gemarkung Saerbeck, Flur 31, Flurstücke 75, 947 und 948 geltende Baugrenze wird geringfügig in westlicher Richtung erweitert. Durch diese Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt."

Die zwingend vorgeschriebene zwei-geschossige Bebauung wird dahingehend geändert, daß zwei Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig sind.

Aus der nachstehenden Skizze ist der Änderungsbereich durch Umrandung gekennzeichnet.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Str. 1, Zimmer 7, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" rechtsverbindlich.
Die Bekanntmachung vom 02.11.1993 wird aufgehoben.

Saerbeck, den 10. November 1993

Gemeinde Saerbeck
gez. Alfons Günnigmann
(Bürgermeister)

Kreis Steinfurt 47/1993/316